



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	188 - 3

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
vom 14.07.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, durch eine praxisorientierte Lehre befähigte Studierende zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik und zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur zu qualifizieren.

- (2) Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete (Karosserietechnik, Fahrwerktechnik, Antriebstechnik, Interieur, Aufbauten, Nutzfahrzeugtechnik etc.) einarbeiten und lernen für Problemstellungen aus der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (3) ¹Dazu wird das technische Grundlagenwissen in konzentrierter Form vermittelt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Eine fachorientierte Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls ein praktisches Studiensemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
- (4) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (5) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung und Fahrzeugerprobung. ²Die qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung bietet Berufsmöglichkeiten bei Automobilfirmen, Zulieferern, Prüfinstitutionen, Sachverständigenwesen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen

1. – 3. Semester

Ausbau Grundlagen	4. Semester
Praktisches Studiensemester	5. Semester
Profilbildung	6. und 7. Semester.

- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
 4. Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(4) ¹Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden die folgenden Profilierungsrichtungen angeboten:

- Antriebstechnik
- Leichtbau
- Vertiefung Nutzfahrzeuge

²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters eine Profilierungsrichtung zu wählen. ³Die Profilierungsrichtung ist durch das gewählte Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. ⁴Zusätzlich sind zwei Wahlpflichtmodule als Ergänzungsmodule zu wählen. ⁵Die zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

(1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere

1. den Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule,
5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studienabschnitte und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. die Art der Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,

8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
 10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne der RaPO zu erbringen. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungen AuN02 Ingenieurinformatik, AuN05 Technische Mechanik I und AuN07 Maschinenkonstruktion I.
- (2) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer zu den Prüfungen aller Module des ersten Studienabschnitts angetreten ist. ²Es muss in allen Modulen – bis auf maximal vier – die Note „ausreichend“ oder besser erzielt werden. ³Die Module „AuN01 Ingenieurmathematik“ und „AuN03 Naturwissenschaftliche Grundlagen“ müssen bestanden sein. ⁴Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen zum nächsten regulären Prüfungstermin angetreten werden. ⁵Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Für Studierende, die nach drei Semestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (4) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass in der Regel mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.

- (5) Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.

§ 7

Vorpraxis

- (1) ¹Der Zugang zum Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus. ²Diese ist in der Regel bis zu Beginn des Studiums zu absolvieren.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein in der Regel zusammenhängender Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände den fehlenden Zeitraum nicht nachweisen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die praktische Zeit im Betrieb des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen (min. 80 Arbeitstage). ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen der § 6 Absatz 1 bis 4 und § 7 erfüllt sind.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studienplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das den inhaltlichen Vorgaben der Hochschule Landshut entspricht, nachgewiesen ist und

2. die in der Studienordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

²Die Ableistung der in Nr. 1 und/oder Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen entfällt, wenn auf Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 10

Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt
 - sowie das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Abweichend hiervon werden bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsar-

beit und der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Teilmodulnoten. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Prüfungsleistungen, die nicht zur Modulnote beitragen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (6) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. ² Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³ Das Gewicht der Bachelorarbeit entspricht dem Dreifachen der ECTS – Punkte.
- (7) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.
- (8) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note gemäß den Bestimmungen der RaPO berechnet.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.
- (3) ¹Sofern die Ausgabe des Themas spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt, muss die Bachelorarbeit fünf Monate nach Ausgabe

des Themas abgegeben werden. ²Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf drei Monate.

- (4) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."
verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 oder später ihr Bachelorstudium aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, gelten zum ersten und zweiten Studienabschnitt die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.10.2008 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2009 fort.

- (4) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gelten zum ersten Studienabschnitt die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.10.2008 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2009 fort.

Anlage 1 Übersicht über Module des Studiengangs Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut

									ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
erster Studienabschnitt	AuN01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4 4	6 6				
	AuN02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5 3					
	AuN03	Naturwissenschaftliche Grundlagen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7 6	2 1				
	AuN04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5 5	3 2				
	AuN05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3 3	4 4				
	AuN06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9		3 2	7 7			
	AuN07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6 6					
	AuN08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7		6 4	3 3			
	AuN09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7			9 7			
	AuN10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4			5 4			
	AuN11	BWL für Ingenieure	1)	2)	3)	3. Sem.	3	2			3 2			
	AuN12	Kommunikationstechnik**	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7		6 5	3 2			
		Summe erster Studienabschnitt						90		30 27	30 24	30 25		

									ECTS	SWS	ECTS	SWS	
AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS		4. Sem.	5. Sem.		
zweiter Studienabschnitt	AuN13	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	9	6		9	6		
	AuN14	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	7	6		7	6		
	AuN15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3		4	3		
	AuN16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9		10	9		
		Ausbau Grundlagen						30			30	24	0

									ECTS	SWS	ECTS	SWS	
AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS		4. Sem.	5. Sem.		
dritter Studienabschnitt	AuN17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2			30	2	
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26				26		
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2			4	2	
		Summe					30			0	0	30	2

									ECTS	SWS	ECTS	SWS	
AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	6. Sem.	7. Sem.			
vierter Studienabschnitt: Profilbildung	AuN18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4	6	4			
	Pflichtmodule												
	AuN19	Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6			
	AuN20	Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	3	3	4	3	
	Profilierungsmodule												
	AuN21	Antriebstechnik I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6			
	AuN22	Antriebstechnik II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3	3	
	ODER												
	AuN23	Leichtbau I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6			
	AuN24	Leichtbau II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3	3	
	ODER												
	AuN25	Vertiefung Nutzfahrzeuge I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6			
	AuN26	Vertiefung Nutzfahrzeuge II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3	3	
	Ergänzungsmodule												
	AuNE1	Ergänzungsmodul I	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	3	3	4	3	
	AuNE2	Ergänzungsmodul II	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6			7	6	
	AuNB	Bachelorarbeit				7. Sem	12				12		
		Profilierung					60			30	25	30	15

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder ein seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

*Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

** Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul ist ein Teilmodul dieses Moduls. Bei dem endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis dieses Teilmoduls ist die ausreichende Bewertung nicht Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

Abkürzungen:

ECTS: ECTS-Punkte nach European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 22. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 14.07.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 14. Juli 2010 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2010.